

2.14 SMV

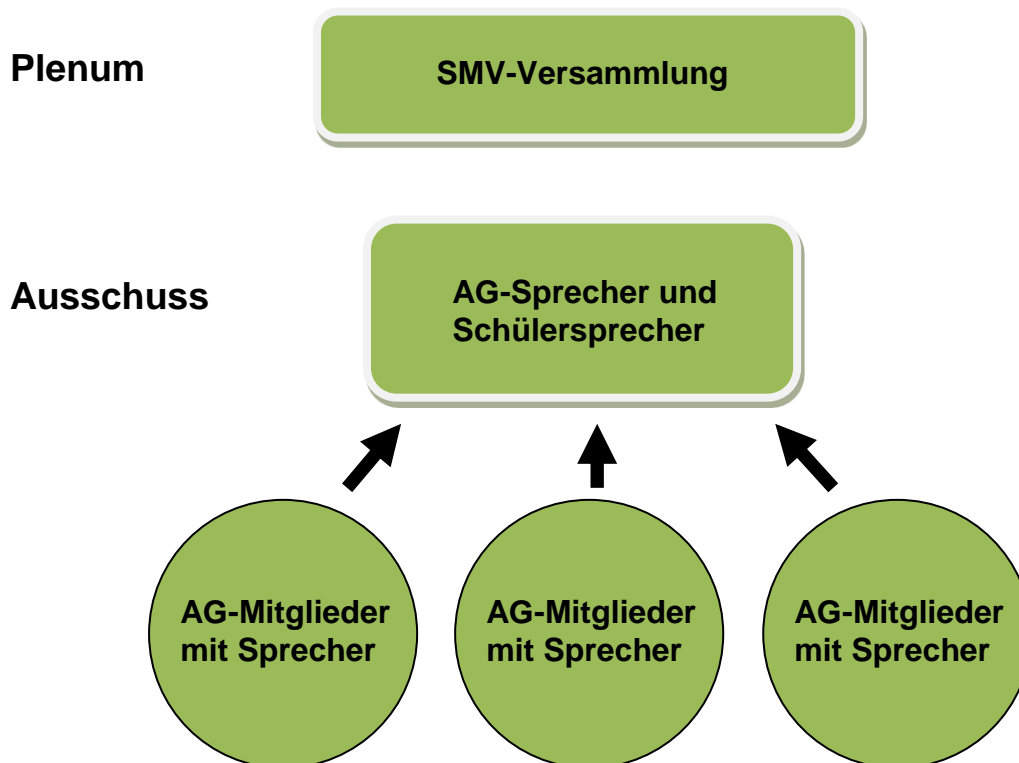
2.14.1 SMV Satzung

SMV-Satzung des Störck-Gymnasiums Bad Saulgau

Die SMV des Störck-Gymnasiums Bad Saulgau versteht sich als Interessenvertretung der Schülerschaft. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, das gemeinsame Leben an dieser Schule reichhaltiger zu gestalten und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken sowie im Schulalltag Verantwortung zu übernehmen.

§1 Organisation und Aufbau

Die SMV setzt sich aus den jeweiligen Kurs- und Klassensprechern zusammen.



Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Mitgliedern der SMV und interessierten Schülern. Sie wählen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft am Schuljahresanfang einen Sprecher. Dieser Sprecher wird automatisch beratendes Mitglied der SMV, jedoch ohne Stimmrecht, es sei denn er ist zuvor schon Mitglied der SMV. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften werden bestimmte Themenschwerpunkte gebildet (z. B. Schülerzeitung, Veranstaltungen, u. ä.).

Der Ausschuss setzt sich aus den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften sowie den gewählten Schülersprechern zusammen. Innerhalb des Ausschusses werden Informationen ausgetauscht und die SMV-Versammlungen vorbereitet.

Die SMV-Versammlung besteht aus den gewählten Kurs- und Klassensprechern sowie den Schülersprechern.

2.14 SMV

2.14.1 SMV Satzung

§2 Wahlvorgänge

§2.1 Wahl der Kurs- und Klassensprecher:

Jede Klasse und die Kernfachkurse in einem Fach (z. B. M1, M2, M3, M4) der Jahrgangsstufen 12 und 13 wählen zu Beginn des Schuljahres bei ihrem Klassenlehrer bzw. Tutor je einen Klassensprecher sowie einen Vertreter. Diese sind mit Annahme der Wahl dazu verpflichtet, in den Arbeitsgemeinschaften aktiv mitzuwirken und sich an der SMV-Arbeit zu beteiligen.

§2.2 Wahl des Schülersprechers und seiner Vertreter:

Zu Beginn des Schuljahres werden von der SMV-Versammlung in einer geheimen Wahl der Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter gewählt. Dabei ist es wünschenswert, dass im Amt des Schülersprechers und im Amt der Stellvertreter Schüler aus den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 vertreten sind.

§2.3 Wahl der Verbindungslehrer:

Die SMV-Versammlung wählt mehrheitlich und in geheimer Wahl für die Dauer eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Es können sowohl zwei Lehrerinnen als auch zwei Lehrer oder eine Lehrerin und ein Lehrer als Verbindungslehrer gewählt werden.

§3 Regelmäßigkeit der Sitzungen

Der Schülersprecher ist in der Pflicht, regelmäßig SMV-Sitzungen einzuberufen. Die Abstände zwischen den Sitzungen sollten den Zeitraum von 8 Wochen nicht überschreiten.

§4 Beschlussfähigkeit der SMV

Die SMV-Versammlung ist beschlussfähig, sobald $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

§5 Änderungen der Satzung

Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden SMV-Mitglieder und unter Absprache mit den gewählten Verbindungslehrern geändert/ergänzt werden.

STAND 09.01.2020, Beschlussfassung am 25.11.2019